

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eilenburg
- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und 21 Abs. 1, 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2002 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz – SächsBrandschG) in der Fassung vom 14. Dezember 2000 (GVBl. S. 513) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – Fw-EntschVO) in der Fassung vom 28. Dezember 1999 (GVBl. S. 15) zuletzt geändert durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Euro – bedingten Änderung von Rechtsvorschriften vom 12. Dezember 2001 (GVBl. S. 3) hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 2. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eilenburg, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 23 Abs. 2 SächsBrandschG:

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | der Stadtwehrleiter in Höhe von | 90 € monatlich, |
| 2. | die Stellv. Stadtwehrleiter in Höhe von je | 60 € monatlich, |
| 3. | die Löschzugführer | |
| | a) der Stadtwehr in Höhe von je | 50 € monatlich, |
| | b) der Ortsteile Zschettgau, Pressen, Behlitz
in Höhe von je | 30 € monatlich, |
| 4. | die Jugendwarte | |
| | c. der Stadtwehr in Höhe von je | 25 € monatlich, |
| | d. des Ortsteiles Zschettgau in Höhe von je
und | 20 € monatlich |
| 5. | der Leiter der Altersabteilung in Höhe von | 10 € monatlich. |
- Löschzugführer sind den Ortswehrleitern entsprechend § 1 Pkt. 4 der Feuerwehersatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg gleichgestellt. Bei Doppelfunktionen wird nur eine Entschädigung gezahlt.

(2) Für die Teilnahme an Brandsicherheitswachen über die Aufgaben der Feuerwehren nach § 7 Absatz 1 SächsBrandschG hinaus, erhält der ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Eilenburg eine Entschädigung in Höhe von 5,50 € stündlich.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2001 in Kraft.¹

¹ Die Satzung wurde im Amtsblatt 49/02 vom 06.12.2002 veröffentlicht.